

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Traunstein

- Kostensatzung -

- | | |
|--|---|
| 1. Stadtratsbeschluß: | 30. Juli 1992 |
| 2. Rechtsaufsichtliche
Genehmigung: | Landratsamt Traunstein:
Schreiben vom 17.9.1992,
Az.: 20-930/2 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner
Wochenblatt) Nr. 31
vom 10.10.1992
Anschlag an den Amtstafeln
vom 14.10. - 2.11.1992 |
| 4. Inkrafttreten: | 11. Oktober 1992 |
| 1. <u>Änderung:</u> | |
| 1. geänderte Vorschrift: | Neufassung des Kommunalen
Kostenverzeichnisses
(KommKVz) |
| 2. Stadtratsbeschluß: | 14. Dezember 1995 und 22. Februar
1996 |
| 3. Rechtsaufsichtliche
Genehmigung: | Landratsamt Traunstein
Schreiben vom 10.01.1996 und
Az.: 20-930/225.03.1996 |
| 4. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner
Wochenblatt) Nr. 16
vom 13.04.1996
Anschlag an den Amtstafeln
vom 15.04. - 13.05.1996 |
| 5. Datum der Ausfertigung: | 13.04.1996 |
| 6. Inkrafttreten: | 14.04.1996 |

2. Änderung:

1. geänderte Vorschrift: KommKVz Tarifgruppe 61
2. Stadtratsbeschluß: 24.09.1998
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner
Wochenblatt)
Nr. 45 vom 07.11.1998,
Anschlag an den Amtstafeln
vom 28.10. – 23.11.1998
4. Datum der Ausfertigung: 07.11.1998
5. Inkrafttreten: 08.11.1998

3. Änderung:

1. geänderte Vorschrift: § 2 Satz 3, KommKVz
2. Stadtratsbeschluß: 15.11.2001
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 46 vom 01.12.2001
4. Datum der Ausfertigung: 01.12.2001
5. Inkrafttreten: 01.01.2002

4. Änderung:

1. geänderte Vorschrift: KommKVz
2. Stadtratsbeschluß: 24.04.2007
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 18 vom 05.05.2007
Anschlag an den Amtstafeln
vom 02.05. – 31.05.2007
4. Datum der Ausfertigung: 05.05.2007
5. Inkrafttreten: 06.05.2007

5. Änderung:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. geänderte Vorschrift: | KommKVz |
| 2. Stadtratsbeschluss: | 04.02.2021 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 7/2021 vom 13.02.2021
Anschlag an den Amtstafeln
vom 11.02.2021 bis 18.02.2021 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 09.02.2021 |
| 5. Inkrafttreten: | 14.02.2021 |

6. Änderung:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. geänderte Vorschrift: | KommKVz |
| 2. Stadtratsbeschluss: | 25.07.2024 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 35/2024 vom 31.08.2024
Anschlag an den Amtstafeln
vom 29.08.2024 bis 05.09.2024 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 29.07.2024 |
| 5. Inkrafttreten: | 01.09.2024 |

Die Stadt Traunstein erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 17.9.1992, Az.: 20-930/2, genehmigte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1
Kostenerhebung

Die Stadt Traunstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz -), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3
Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) § 3 regelt das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ist aus der Übersicht auf Seite 1 ff. ersichtlich.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekannt- machung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € Für die Einsicht in Bauakten, welche in der Registratur des Baurechtsamtes abgelegt sind, wird eine Gebühr von 5 € je Bauakte erhoben.

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

Die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchives ergeben sich aus der Archiv-Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der jeweils gültigen Fassung.

004 Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.

10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60 €

005 Zweitschriften:

Erteilung einer Zweitschrift

10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €.

Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006 Niederschriften:

7,50 bis 75 €

für jede angefangene Stunde

007 Schreibauslagen, Kopien

Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben.

Diese betragen unabhängig von der Art der Herstellung je Seite: (doppelseitig = doppelter Satz)

DIN A4 0,50 € (die ersten 50 Seiten, ab der 51. Seite **0,15 €**);

DIN A3 1,00 €

Scannen von DIN A4: **0,35 €**

Scannen von DIN A3: **0,75 €**

Pläne scannen: **10,00 €/qm**

Pläne scannen und plotten (inkl. Schneiden und Falten): **15,00 €/qm**

Einscannen von Plänen und abspeichern auf Datenträger: **5,00 €/qm**

	Besondere Amtshandlungen	
02	Hauptverwaltung	
	020 Kommunalgesetze	
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	Finanzverwaltung	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	

11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen		
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr		
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)		
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	20 bis 50 €

615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
616	Genehmigungsfreistellung: Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	40 bis 100 €
62	Zweckentfremdung von Wohnraum	
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64	Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
640	Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG	100 €
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €

	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
			(Die Gebühren für die Teilnahme an Jahr- und Wochenmärkten ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren in der jeweils gültigen Fassung.)
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
74		Stadtbücherei Traunstein	
741		Anmeldung und Verlängerung einer Ausleihberechtigung	
	7410	Normaltarif Erwachsene (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	20,00 €
	7411	Einmalige Anmeldegebühr für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (am Ausstellungsdatum)	6,00 €
	7412	für Schüler und Schülerinnen, Studierende, Auszubildende, Personen sowie deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII / Bürgergeld erhalten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Behinderte (GdB 50%) (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	10,00 €
	7413	Rentner mit entsprechendem Nachweis (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum)	15,00 €

7414	Partnerkarte (2 in einem Haushalt lebende Erwachsene)	25,00 €
7415	für einen Saisonausweis (gültig 4 Monate ab Ausstellungsdatum)	10,00 €
7416	für einen Monatsausweis (gültig 4 Wochen ab Ausstellungsdatum)	5,00 €
742	Ersatz eines abhanden gekommenen Benutzerausweises	3,00 €
743	Mahnverfahren	
7431	Schriftliche Rückgabeaufforderung bei Überschreitung der Leihfrist	
	für die 1.Rückgabeaufforderung	5,00 €
744	Wertermittlung der entliehenen Medien	8,00 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
755	Ausstellung von Graburkunden und Eintragungen ins Grabbuch	10 €
756	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofsatzung	20 bis 200 €
757	Gebühren für die Umschreibung von Grabnutzungsrechten – Umschreibungsgebühr	30 €
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	

	760	Genehmigung der Benutzung von	10 bis 200 €
		Einschüttstellen	
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €